

Richtlinie der Sächsischen Landesapothekerkammer für die Förderung des wissenschaftlichen Arbeitens von Pharmazeuten im Praktikum in öffentlichen Apotheken (RL FöÖA)

Vom 14. November 2024

Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesapothekerkammer hat am 14. November 2024 aufgrund von § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 5. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 559), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, folgende Richtlinie der Sächsischen Landesapothekerkammer für die Förderung des wissenschaftlichen Arbeitens von Pharmazeuten im Praktikum in öffentlichen Apotheken beschlossen:

Präambel

Soweit in dieser Richtlinie zur Bezeichnung der betreffenden Person generisch die weibliche oder die männliche Form verwendet wird, gilt die Regelung für alle Geschlechter.

§ 1

Zweck

Ziel dieser Richtlinie ist es, Inhaber, die in ihrer öffentlichen Apotheke Pharmazeuten im Praktikum ausbilden sowie deren wissenschaftliche Tätigkeit zur Erstellung einer Diplomarbeit ermöglichen und begleiten, bei den dafür anfallenden Personalkosten zu unterstützen und dadurch die Ausbildung des pharmazeutischen Nachwuchses zu fördern.

§ 2

Förderungsprojekt

Die Förderung ist projektgebunden und bezieht sich auf die dem bewilligten Antrag zugrunde liegende Diplomarbeit.

§ 3

Förderungsempfänger

Als Förderungsempfänger kommen ausschließlich Inhaber in Betracht, die eine

1. öffentliche Apotheke im Sinne von § 2 Abs. 1 Apothekengesetz in Sachsen betreiben und
2. Diplomarbeit eines Pharmazeuten im Praktikum mit Bezug zu einem für öffentliche Apotheken relevanten Thema betreuen.

§ 4

Ausschreibung

(1) Der Vorstand der Sächsischen Landesapothekerkammer entscheidet je nach Haushaltslage der Kammer über die Höchstanzahl der im Ausschreibungsjahr maximal förderfähigen Diplomarbeiten.

(2) Die Ausschreibung der Förderungsmöglichkeiten erfolgt durch die Sächsische Landesapothekerkammer.

§ 5

Antragsvoraussetzungen

¹Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt. ²In dem Antrag sind sowohl die Voraussetzungen des § 3 glaubhaft zu machen, als auch das von der zuständigen Universität genehmigte Thema der Diplomarbeit mit Bezug zur öffentlichen Apotheke zu benennen sowie Ziel und Methodik zu beschreiben. ³Sollte das Thema der Diplomarbeit durch die zuständige Universität noch nicht genehmigt sein, ist hilfsweise der bei der Universität gestellte Antrag für das Diplomverfahren, aus dem der Themenvorschlag für die Diplomarbeit hervorgeht, in Kopie beizufügen.

§ 6 Bewilligung

(1) ¹Der Vorstand der Sächsischen Landesapothekerkammer entscheidet auf Grund des gestellten Antrags und der Empfehlung des zuständigen Kammerausschusses über die Förderungsbewilligung. ²Die bewilligte Förderungsdauer darf sechs Monate nicht überschreiten. ³Voraussetzung für den Beginn einer Förderung ist, dass bereits sechs Monate des Praktischen Jahres gemäß den Vorgaben des § 4 Abs. 1 Nr. 1 AAppO in einer öffentlichen Apotheke durchgeführt wurden. ⁴Wird die Diplomarbeit nicht abgeschlossen, behält sich die Sächsische Landesapothekerkammer vor, die bereits gewährte Förderung vom Förderungsempfänger gemäß § 3 zurückzufordern.

(2) ¹Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses vor Ablauf der bewilligten Förderungsdauer, sei es durch Kündigung oder aus einem sonstigen Grund, erlischt die Förderung im folgenden Monat. ²Kann das bewilligte Projekt im Rahmen eines neuen Ausbildungsverhältnisses weiter bearbeitet werden, so kann die Förderung fortgesetzt werden. ³Über die Fortsetzung der Förderung entscheidet der Vorstand der Sächsischen Landesapothekerkammer auf Antrag.

(3) ¹Die Sächsische Landesapothekerkammer schließt mit dem Antragsteller eine Vereinbarung über die Ausgestaltung des Förderungsverhältnisses. ²Eine Verletzung der Vereinbarung hat das Erlöschen der Bewilligung zur Folge.

§ 7 Förderung

(1) Für die Förderung bedarf es einer gültigen Bewilligung nach § 6 und eines wirksamen Ausbildungsvertrags zwischen dem Antragsteller und einem Pharmazeuten im Praktikum.

(2) ¹Die Förderung wird mit Beginn des Ausbildungsverhältnisses monatlich zum Monatsende an den Förderungsempfänger ausbezahlt. ²Sie beträgt 700,00 € pro Monat.

(3) Die Förderung endet durch Erlöschen der Bewilligung, Ablauf der bewilligten Förderungsdauer oder Ablauf der Förderungshöchstdauer von sechs Monaten.

§ 8 Pflichten gegenüber dem Förderungsgeber

(1) ¹Pharmazeuten im Praktikum sind verpflichtet, während der Praktischen Ausbildung eine Diplomarbeit (als Belegarbeit) sowie ein Poster mit Bezug zu einem für öffentliche Apotheken relevanten Thema zu erstellen und fristgerecht in elektronischer Form an die Sächsische Landesapothekerkammer zu übersenden. ²Darüber hinaus ist die Sächsische Landesapothekerkammer zeitnah durch den Förderungsempfänger oder den Pharmazeuten im Praktikum über die Bewertung der Diplomarbeit zu informieren.

(2) Der Förderungsempfänger schließt mit dem Pharmazeuten im Praktikum einen rechtskräftigen Ausbildungsvertrag ab und legt der Sächsischen Landesapothekerkammer eine Kopie des Ausbildungsvertrags bis spätestens zwei Monate vor Ausbildungsbeginn vor.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie der Sächsischen Landesapothekerkammer für die Förderung des wissenschaftlichen Arbeitens von Pharmazeuten im Praktikum in öffentlichen Apotheken tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Richtlinie der Sächsischen Landesapothekerkammer für die Förderung des wissenschaftlichen Arbeitens von Pharmazeuten im Praktikum in öffentlichen Apotheken wird hiermit ausfertigt und in der Pharmazeutischen Zeitung bekannt gemacht.

Dresden, den 14. November 2024

Göran Donner
Präsident der Sächsischen Landesapothekerkammer